

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, den 20. Mai

1957

Inhalt: 1. Westfälische Kirchenmusiktage 1957. 2. Jugend-Singwoche. 3. Schulgottesdienste. 4. Ausbildung von Religionslehrern und -lehrerinnen für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen. 5. Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 6. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung. 7. Denkschrift zur gleitenden Arbeitswoche. 8. Geschäftsverkehr mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund. 9. Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1956 sowie Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1956. 10. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Siemshof. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Schriften.

Westfälische Kirchenmusiktage 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1957
Nr. 8444/A 10 — 18

Die Landesverbände der evangelischen Kirchenchöre, Kirchenmusiker und Posaunenchöre veranstalten in der Zeit vom 13. bis 15. Juni 1957 in Lübbecke i. Westf. die diesjährigen Westfälischen Kirchenmusiktage als Arbeitstagung unter dem Thema „Das evangelische Kirchenlied“.

Tagungsplan (im Auszug):

Donnerstag, 13. Juni 1957

Anreise bis Mittag

15.00 Uhr Eröffnungsandacht

15.15 Uhr 1. Referat: „Das reformatorische Lied“ (Studienleiter P. Dr. Voll, Herford).

16.30 Uhr Praktische Übungen zum 1. Referat für Organisten (Kantor Büchsel, Gütersloh) und Chorleiter (Kantor Königsfeld, Siegen)

20.00 Uhr Empfang im Gemeindehaus, Kapitelstr. 9, mit Grußworten der kommunalen und kirchlichen Behörden, Geselliges Beisammensein mit Musizieren der Kantorei Lübbecke.

Freitag, 14. Juni 1957:

8.30 Uhr Mette

9.15 Uhr Liturgisches Singen (Kantor Klare, Münster)

10.00 Uhr 2. Referat: „Das Lied des Pietismus und der Erweckung“ (Pfarrer Henche, Herford)

11.15 Uhr Praktische Übungen zum 2. Referat (wie oben)

15.30 Uhr 3. Referat: „Das Kirchenlied der Gegenwart“ (Kantor Schütz, Bethel)

16.45 Uhr Praktische Übungen zum 3. Referat (wie oben)

20.00 Uhr Geistliche Abendmusik in der Andreaskirche, Kantorei Lübbecke, Leitung Kantor Klinker, verbunden mit Gemeindegewissenssingen unter Leitung von Prof. Dr. Ehlmann, Herford.

Sonnabend, 15. Juni 1957:

8.30 Uhr Mette

9.15 Uhr Liturgisches Singen

10.00 Uhr Gemeinsame Jahreshauptversammlung der Landesverbände (Jahresberichte der Landesobmänner, Aussprache).

14.30 Uhr Autobusrundfahrt durch das Wiehengebirge und nach Espelkamp.

20.00 Uhr Gemeindegewissenssingen in sechs Gemeinden des Kirchenkreises Lübbecke.

Am Trinitatissonntag, dem 16. Juni, schließt sich ein Kreiskirchenchortreffen in Lübbecke mit gemeinsamem Chorsingen unter Kantor Schrader-Lüdenscheid an.

Anmeldeschluß: 1. Juni 1957

Tagungsbeitrag: 25.— DM (Verpflegung von Donnerstag abend bis Samstag mittag, Unterbringung in Privatquartieren, Teilnahme an allen Veranstaltungen einschl. Omnibusrundfahrt).

Die Anmeldungen sind unter gleichzeitiger Einzahlung des Tagungsbeitrags zu richten an Diakon Wilhelm Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstr. 28, Postscheckkonto Dortmund Nr. 592 50.

Ohne Unterkunft, Verpflegung und Omnibusrundfahrt kostet eine Gesamttagungskarte 6.— DM, eine Einzeltageskarte 2.— DM.

Pastoren, Organisten, Chorleiter, Chorsänger und -bläser werden zu dieser Tagung eingeladen. Wir bitten die Vorsitzenden der Presbyterien, allen Kirchenmusikern und Chören von dieser Einladung Kenntnis zu geben.

Da der innere Ertrag der Tagung den Kirchengemeinden für ihr gottesdienstliches Leben zugute kommt, erwarten wir von den Presbyterien, daß sie den in einem Haupt- oder Nebenamt angestellten Kirchenmusikern, die zu ihrer Fortbildung an den Kirchenmusiktagen teilnehmen, die Tagungs- und Reisekosten erstatten.

Jugend-Singwoche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1957
Nr. 8444/A 10 — 18

Die Landesverbände der evangelischen Kirchenchöre und der evangelischen Kirchenmusiker Westfalens veranstalten in den Pfingstferien 1957 gemeinsam eine Jugendsingwoche.

Zeit: Freitag, 7. Juni (Anreise bis 17 Uhr) bis Freitag, 14. Juni (Abreise ab 12 Uhr).

Ort: Espelkamp-Mittwald (an der Bahnstrecke Herford—Bünde—Rahden), Kreisjugendheim.

Leitung: Kantor Gottfried Wagner, Gütersloh.
Anmeldung: Umgehend an Diakon Wilhelm Koch, Dortmund-Aplerbeck, Schürbankstr. 28.
Kosten: Die eigentlichen Tagungskosten tragen die Landesverbände. Die jugendlichen Chormitglieder entrichten lediglich eine Anmeldegebühr von 5.— DM, die gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Postscheckkonto Dortmund Nr. 592 50 (Wilhelm Koch, Dortmund-Aplerbeck) einzuzahlen ist.

Wir bitten die Herren Pfarrer, die jungen Männer und Mädchen ihrer Gemeinden, die in den Chören mitsingen, zu dieser Freizeit einzuladen und ihnen bei weiter Anreise durch Gewährung von Reisekostenbeihilfen die Teilnahme zu ermöglichen.

Schulgottesdienste

*Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1. 31-40/0 Nr. 716/57*

Düsseldorf, den 9. April 1957

*An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,
Münster*

Betrifft: Zeitlage des Schulgottesdienstes.

Von kirchlicher Seite und aus Kreisen der Elternschaft ist mir wiederholt die Bitte vorgebracht worden, hinsichtlich des Schulgottesdienstes im Rahmen der Volksschule einer Regelung zuzustimmen, wie sie im Bereich des höheren Schulwesens und der Realschulen bereits weitgehend durchgeführt wird. Danach findet an einem Tag in der Woche der Schulgottesdienst am Anfang der üblichen Unterrichtsstunde statt.

Ich habe keine Bedenken, daß diesem Anliegen auch allgemein für Volksschulen Rechnung getragen wird. Die Schulräte sollen deshalb dahingehenden Anträgen kirchlicher Stellen stattgeben. Dabei ist darauf zu achten, daß durch eine entsprechende Gestaltung des Stundenplans ein Unterrichtsausfall möglichst vermieden wird.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

*In Vertretung
gez.: Bergmann*

Landeskirchenamt Bielefeld, den 6. 5. 1957
Nr. 8004/C 0 — 08

Vorstehender Erlaß des Herrn Kultusministers wird den Presbyterien hierdurch bekannt gegeben.

Ausbildung von Religionslehrern und -lehrerinnen für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 5. 1957
Nr. 8493/C 9 — 08a Oberseminar

Vom 1. September 1957 bis zum 30. April 1958 findet in der Hasensprungsmühle bei Leichlingen/

Rheinland ein Kursus des Oberseminars für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen zum Erwerb der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Berufsschulen statt. Voraussetzung für die Teilnahme ist erfolgter Besuch der Bibelschule oder eine gleichwertige theologische Ausbildung. Über Einzelheiten (wie andersartige Vorbildung, Finanzierung usw.) erfolgt auf Anfrage weitere Auskunft.

Da von der Evangelischen Kirche von Westfalen nur 10 Plätze belegt werden können, werden Interessenten an dem Kursus gebeten, sich möglichst umgehend mit dem Katechetischen Amt, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, in Verbindung zu setzen.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1957
Nr. 7871/C 9 — 07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die gemäß der überreichten Urkunde nur befristet gilt, werden von Mittwoch, dem 12. 6., bis Montag, dem 17. 6. 1957, zu einer Vokationsrüstzeit nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, bei der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 5. 6. 1957 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten. Dabei sind der Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Eine weitere Vokationsrüstzeit ist vom 29. 7. bis 3. 8. 1957 in Haus Villigst vorgesehen.

Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 25. 4. 1957
Nr. 7871/C 9 — 32

Vom 1. 7. 1957 (Anreise bis 18 Uhr), bis zum 13. 7. 1957 (Abreisetag) findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung an Volksschulen statt.

Es ist der einzige Kursus dieser Art im Jahre 1957 und vielleicht der letzte Eingangskursus überhaupt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 15. 6. 1957 beim

Katechetischen Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30.— DM. Antragsformulare für ¼ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Denkschrift zur gleitenden Arbeitswoche

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1957
Nr. 7616/C 7 — 16 (Beih.)

Der Sozialethische Ausschuß der Evangelischen Kirche im Rheinland hat zur Frage der gleitenden Arbeitswoche eine kleine Denkschrift verfaßt, die bereits in der 2. Auflage erscheint. Das Heft, das zum Selbstkostenpreis von DM 0,31 pro Stück vom Sozialethischen Ausschuß der Evangelischen Kirche im Rheinland in Velbert/Rheinland, Parkstr. 4, Fernruf 2550, zu erhalten ist, enthält wichtiges Material zu dieser Frage.

Geschäftsverkehr mit der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen in Dortmund

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1957
Nr. 5536/B 15—09

Bei einer Kassenprüfung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland—Westfalen, die von den Rechnungsprüfungsämtern der Landeskirchenämter Bielefeld und Düsseldorf gemeinsam durchgeführt worden ist, sind eine Reihe von Schwierigkeiten im Geschäftsverkehr zwischen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse und den angeschlossenen Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Arbeitgebern den Prüfern aufgefallen. Das gibt uns Veranlassung, alle Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Vorstände der Gesamtverbände und Vorstände sonstiger kirchlichen Einrichtungen, die ihre nichtbeamteten Mitarbeiter bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert haben, auf die Beachtung folgender Grundsätze hinzuweisen:

1. Für jeden zusatzversicherungspflichtigen Mitarbeiter, der bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse angemeldet wird, ist ein Meldebogen nach Vordruck v o l l s t ä n d i g, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen und der Kasse unmittelbar zu übersenden. Ausfüllung und Einsendung dieses Meldebogens darf unter keinen Umständen verzögert werden.

2. Zusatzversicherungspflichtig sind nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse alle nichtbeamteten Mitarbeiter, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen, über die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Daher sind Mitarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, n i c h t anzumelden.

3. Nach dem neuen Angestelltenversicherungsgesetz sind Angestellte mit einem Monatseinkommen bis 1 250,— DM sozialversicherungspflichtig.

Die Beiträge werden jedoch nur von dem Monatseinkommen bis zu höchstens 750.— DM berechnet. Daraus ergibt sich, daß die kirchlichen angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter von einem Monatseinkommen bis zu 1 250,— DM mit Wirkung vom 1. 3. 1957 auch der Zusatzversicherungspflicht unterliegen und bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse anzumelden sind. Für diese Mitarbeiter ist der Beitrag nach Beitragsklasse 15 (§ 26 (1) der Satzung) zu entrichten.

4. Mitarbeiter, die zwar das 45. Lebensjahr vollendet, das 55. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben, können vom Vorstand auf Antrag zur Versicherung zugelassen werden (§ 18 Abs. 2 der Satzung). Von Ihnen wird neben dem unter 1. erwähnten Meldebogen eine besondere Gesundheitserklärung, ggf. auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis verlangt.

5. Die Versicherungsbeiträge sind nach dem monatlichen Bruttoverdienst anhand der in § 26 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse veröffentlichten Tabelle zu errechnen. Dabei ist zu beachten, daß eine Beitragsberechnung für einzelne Tage oder Wochen (z. B. bei Krankheit oder Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis) nicht erfolgt. Hierzu wird noch insbesondere auf die §§ 26 (3) und 27 der Satzung hingewiesen.

6. Die Beiträge sind monatlich in einer Summe für alle Mitarbeiter vom Arbeitgeber an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse zu überweisen. Aus dem Überweisungsabschnitt muß der Arbeitgeber klar zu erkennen sein.

7. Gleichzeitig mit der monatlichen Überweisung ist eine Beitragsaufstellung (wiederum n u r nach Vordruck, der auf Anforderung von der Kasse übersandt wird) anzufertigen und am gleichen Tage an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse abzusenden. Diese Beitragsaufstellung muß Namen und Einzelbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile) jedes Mitarbeiters enthalten. Dabei ist darauf zu achten, daß diese Beitragsaufstellungen a l p h a b e t i s c h geordnet werden. Auch aus der Beitragsaufstellung muß Name und Anschrift des Arbeitgebers klar ersichtlich sein.

8. Bei der Berechnung der Beiträge ist darauf zu achten, daß Änderungen in der Höhe von Vergütung oder Lohn erst von dem auf den Tag der Bekanntgabe folgenden Fälligkeitstage ab zu berücksichtigen sind. Nachzahlungen bleiben also wie bei der gesetzlichen Sozialversicherung für die Berechnung der Beiträge unberücksichtigt (§ 26 (1) Abs. 4).

9. Beim Ausscheiden von Versicherten aus dem kirchlichen Dienst muß jedesmal durch schriftliche Erklärung des Ausscheidenden festgestellt werden, ob er

- a) gem. § 24 der Satzung der kirchlichen Zusatzversorgungskasse weiterversichert werden will,
- b) gem. § 25 die beitragsfreie Weiterversicherung in Anspruch nehmen will,
- c) gem. § 22 der Satzung eine Überleitung seiner Gesamtbeiträge an eine andere öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskasse wünscht, oder
- d) gem. § 29 der Satzung eine Erstattung der von ihm selbst geleisteten Beiträge (¼ des Gesamtbeitrages nach § 26)

beantragt.

Diese Erstattung kann aber nur durch die Kirchliche Zusatzversorgungskasse selbst, nicht durch den Arbeitgeber erfolgen. Sie darf nicht mit anderen Beiträgen verrechnet, gegenüber der Zusatzversorgungskasse einbehalten und dem Mitarbeiter direkt vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Da das Ausscheiden solcher Mitarbeiter gem. den Kündigungsfristen frühzeitig bekannt ist, dürfte es keinerlei Schwierigkeiten machen, daß schon am Tage des Ausscheidens die Kirchliche Zusatzversorgungskasse die Auszahlung dieses Betrages vornimmt. Dafür ist allerdings erforderlich, daß die entsprechende Mitteilung vom Arbeitgeber rechtzeitig der Kasse zugeht. Sind bei der Antragstellung auf Beitragsrückgewähr vom Arbeitgeber für das ausscheidende Mitglied noch nicht alle bis zum Ausscheidezeitpunkt zu entrichtenden Beiträge an die Kasse überwiesen worden, so muß der Arbeitgeber der Kasse mitteilen, welche Beiträge noch abgeführt werden.

10. Die Überweisung der Verwaltungskosten gem. § 16 Abs. 2 der Satzung, die durch besondere Rechnung von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse angefordert werden, muß völlig getrennt von den Beiträgen erfolgen.

11. Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat für ihren Geschäftsverkehr folgende Vordrucke herausgebracht:

- a) Meldebogen,
- b) Beitragsaufstellungen für die laufenden Monate,
- c) Anträge auf eine freiwillige Weiterversicherung,
- d) Anträge auf Beitragsrückgewähr,
- e) Gesundheitserklärung,
- f) Antrag auf Gewährung des Zusatzruhegeldes nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
- g) Antrag auf Gewährung des Zusatzruhegeldes infolge Invalidität (Berufsunfähigkeit),
- h) Antrag auf Gewährung von Versicherungsleistungen beim Tode eines Versicherten,
- i) Antrag auf Überleitung der Beiträge von der VBL.

Diese können jederzeit bei der Geschäftsstelle in Dortmund, Auf dem Berge 34, angefordert werden.

Lohnsteuer-, Kirchensteuer- u. Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1956 sowie Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1956

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 5. 1957
Nr. 8898/B 14 — 04

Die Oberfinanzdirektion Münster hat ein „Merkblatt für den Arbeitgeber über den Lohnsteuer-, Kirchensteuer- und Notopfer-Jahresausgleich für das Kalenderjahr 1956 sowie über die Ausschreibung der Lohnsteuerbelege 1956 und deren Aushängung an den Arbeitnehmer oder deren Einreichung an das Finanzamt“ herausgegeben. Wir weisen auf dieses Merkblatt, das von den Finanzämtern an die Arbeitgeber verteilt wird, besonders hin.

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Einwohner des unten näher bezeichneten Gebietes der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Mennighüffen, Kirchenkreis Herford, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und bilden fortan die Evgl.-luth. Kirchengemeinde **Siemshof**, Kirchenkreis Herford.

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt im Norden am Schnittpunkt der Wassergräben 11 und 12 in Flur 10, verläuft in südlicher Richtung mit dem Wassergraben 12 bzw. 13 in Flur 10, wendet sich beim Auftreffen auf Weg 28 (Flur 11) in westlicher Richtung bis zur Einmündung auf Weg 23 (Flur 11). Diesem folgt sie über die Wegmitte bis zum Auftreffen auf Weg 22 (Flur 11), überquert diesen, geht in gleichbleibender Richtung weiter über die Mitte des Weges 25 (Flur 11) bis zum Auftreffen auf Weg 21 (Flur 8), wendet sich über die Wegmitte in südwestlicher Richtung bis zum Wege 20, überschreitet ihn und folgt in gleicher Richtung dem Wege 23 bis zur Nordwestecke des Flurteils $\frac{26}{8}$ in Flur 8, biegt an der Westseite dieses Flurteils nach Südsüdosten, geht dann mit der Flurteilgrenze nach Nordnordosten entlang beider Flurteile $\frac{26}{8}$ und $\frac{25}{8}$ bis zum Auftreffen auf dem Wege 20 in Flur 8, folgt diesem über die Mitte in südöstlicher Richtung bis zur Abzweigung des Weges 22 (Flur 8), biegt in südwestlicher Richtung in Weg 22 und verläuft dann weiter in südöstlicher Richtung über die Mitte des Weges 17 (Flur 7). Beim Auftreffen auf Weg 25 (Flur 7) geht sie weiter nach Südwesten über die Mitte dieses Weges, wendet sich weiter über die Mitte des Weges 31 in Flur 13. Beim Auftreffen auf Weg 30 (Flur 27) geht sie über die Mitte des Weges 16 (Flur 27) bzw. über die Mitte des Weges 17 in Flur 27 unter Überquerung des Wassergrabens 19, hält die Nord- und Westgrenze des Flurteils 8 (Flur 27) bei, wendet sich in westlicher Richtung über die Mitte des Weges 21 (Flur 28), folgt der westlichen Grenze des Flurteils 11 in Flur 28 entlang des Wassergrabens zwischen Flurteil 11 und 12 (Flur 28) und verläuft dann mit der Westgrenze des Flurteils $\frac{13}{1}$ (Flur 28) nach Südsüdosten, bis sie den Weg 35 in Flur 29 erreicht. Diesem folgt sie über die Mitte in östlicher Richtung bis zum Westrand des Flurteils 10, hält ihn in südlicher Richtung bei bis zum Wassergraben $\frac{48}{4}$ in Flur 29, dem sie bis zum Auftreffen auf Weg 43 (Flur 29) folgt. Hier wendet sie sich über dessen Mitte in südlicher Richtung bis zum Wege 133 in Flur 30, dann über die Wegmitte in östlicher Richtung, verläuft am Westrand der Flurteile 46, 45, 44 und 43 in Flur 30, weiter über die Mitte des Weges 141 (Flur 30), alsdann über die Mitte des Weges 142 (Flur 30) bis zum Auftreffen auf Straße 143 (Büschen-Ostscheidt), biegt über deren Mitte nach Südwesten und folgt in südlicher Richtung der Westgrenze der Flurteile $\frac{14}{16}$, $\frac{14}{15}$ und $\frac{14}{14}$ in Flur 31, überquert den Weg 54 in Flur 31, verläuft in gleichbleibender

Richtung durch Flurteil 18 in Flur 31 derart, daß sie das inzwischen errichtete Gebäude umschließt, wendet sich am Westrand des Flurteils 19 (Flur 31) entlang unter Überquerung des Weges 59 (Flur 31) und weiter am Westrand des Flurteils $\frac{68}{44}$ in Flur 31 bis Weg 63, folgt diesem in nordnordöstlicher Richtung bis an die Westseite der Flurteile 43 und 42 in Flur 31 und fällt dann zusammen mit der Westbegrenzung der Flurteile 43 und 42 (Flur 31) bzw. der Südbegrenzung der Flurteile 80 und 79 in Flur 23. Der hier nach Nordosten führende Weg fällt beiderseits der neuen Kirchengemeinde zu bis zum Weg $\frac{93}{2}$ in Flur 23, desgleichen dieser Weg bis zum Flurteil $\frac{102}{71}$. Die Grenze geht dann weiter an der Südostseite der Flurteile $\frac{102}{71}$, 70, 69 und 66 und folgt der Flurteilgrenze 65 in Flur 23 in nordöstlicher bzw. südöstlicher Richtung und weiter der Südwestgrenze der Flurteile 1 in Flur 21. Beim Auftreffen auf die bisherige kirchengemeindliche Grenze von Mennighüffen übernimmt sie dann im Südosten bzw. Osten diese Grenze als die ihrige (= Kreisgrenze des Landkreises Herford).

§ 2

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Mennighüffen geht auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt gemäß dem Vorschlag des Ausschusses vom 30. Januar 1956 und dem Beschluß des Presbyteriums der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Mennighüffen vom 17. Juli 1956.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 11. Dezember 1956.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

Nr. 21416/Mennighüffen 1 (Siemshof)

Die nach umseitiger Urkunde vom 11. 12. 1956 — 21 416/Mennighüffen 1 (Siemshof) von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgesprochene Errichtung der ev.-luth. Kirchengemeinde Siemshof (Kirchenkreis Herford) wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 8. 3. 1957 — I G 60—50/3 Nr. 2692/57 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 27. 3. 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez.: Unterschrift

Aktz.: 41 (5) — 108/57

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Pfarrer Lic. Werner Danielsmeyer, bisher in der Evangelischen Kirchengemeinde Marten,

Kirchenkreis Dortmund, ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1957 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Ephorus (Direktor) des Predigerseminars in Soest ernannt;

der Angestellte Adolf Schnabel ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. April 1957 an als Kirchenbeamter in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen übernommen und zum Landeskirchenobersekretär ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Bischoff in den Ruhestand zum 1. Juni 1957 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (7.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Superintendent Dr. Wilhelm Bartelheimer, bisher Pfarrer in Hagedorn, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Münster-Kirchengemeinde Herford, Kirchenkreis Herford, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Pfarrer Reinhard Baumann, bisher in Haren/Ems, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warburg, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Pfarrer Walter Horstmeier zum Landespfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landesjugendpfarramts der Evangelischen Kirche von Westfalen;

Pfarrer Hans Sprenger, bisher in Ibbenbüren-Laggenbeck, zum Pfarrer der Thomä-Pauli-Kirchengemeinde Soest, Kirchenkreis Soest, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Kurt Wolf, bisher in Darmstadt, zum Pfarrer der Anstalts-Kirchengemeinde Bethel bei Bielefeld (Zionsgemeinde), Kirchenkreis Bielefeld, und zum Brüderpfarrer der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth als Nachfolger des als Propst nach Itzehoe berufenen Pfarrers Willi Schwennen;

Hilfsprediger Werner Bachert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdinghausen, Kirchenkreis Münster, als Nachfolger des nach Hattingen berufenen Pfarrers Wilhelm Vieler;

Hilfsprediger Martin Gerlach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Methler, Kirchenkreis Unna, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl August Hahne zum Pfarrer für Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreise Gelsenkirchen;

